

REAKTION

Richtigstellung zu Natur und Land, Heft 5/6 - 94

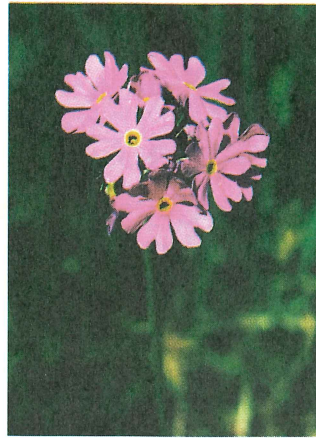
„Nordmoor am Irrsee ist nicht zerstört“

In meiner Funktion als Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz der Naturschutzabteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung sowie als Mitglied des erweiterten Vorstandes der Landesgruppe des OÖNB erlaube ich mir, zu dem in Heft 5/6 - 1994 veröffentlichten Leserbrief: „Vernichtung einer Moorlandschaft“, Stellung zu nehmen. Dies sowohl zur Richtigstellung des Sachverhaltes als auch aus grundsätzlichen Erwägungen.

Im Frühjahr 1994 wurden im Naturschutzgebiet Nordmoor am Irrsee im Auftrag der Nutzungsberechtigten sowie privater Grundbesitzer zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend funktionsuntüchtige Entwässerungsgräben von der Straßenmeisterei Mondsee wieder geräumt. Aufgrund bestehender Nutzungsvereinbarungen, die im Zuge des Kaufes eines Teiles des Nordmoores durch das Land Oberösterreich mit den bisherigen Grundeigentümern getroffen wurden, ist das Land OÖ verpflichtet, die weitere

Bewirtschaftung der im Nordmoor befindlichen Niedermoorwiesen zu gewährleisten. Da für die Verwaltung der im Besitz des Landes OÖ befindlichen Grundstücke die Landesanstaltendirektion zuständig ist, waren diese im Vorjahr erfolgten Maßnahmen der Naturschutzabteilung zunächst nicht bekannt. Da in der Verordnung, mit der das Nordmoor zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, die „übliche landwirtschaftliche Nutzung“ als erlaubter Eingriff definiert ist (derartige Formulierungen finden in jüngerer Verordnung keine Verwendung mehr), wurde von Seiten der Landesanstaltendirektion in der Räumung der Gräben kein unerlaubter Eingriff erkannt, zumal das zeitweilig erfolgte Räumen der Gräben „üblich“ ist und zudem das Land OÖ durch die Existenz der bereits erwähnten Nutzungsverträge die Verpflichtung zur Räumung hat.

Durch die Anzeige eines Naturwacheorgans wurde schließlich die Naturschutzbehörde auf die Situation aufmerksam gemacht (die letzte Kontrolle des Schutzgebietes erfolgte im Sommer 1993). Daraufhin wurde im Rahmen eines landwirtschaftlichen Gutachtens unterstrichen, daß üblicherweise die Tiefe von Entwässerungsgräben höchstens 50 - 60 cm beträgt, weshalb die Grabentiefe auf Wunsch der Naturschutzbehörde nun entsprechend zurückgenommen werden kann und wird.



Mehlprimel

Foto: Michael Strauch

Da diese Angelegenheit schon parallel zur Anzeige an die Behörde den oberösterreichischen Medien mitgeteilt wurde, besteht meinerseits der Wunsch, einige grundsätzliche Aussagen zu treffen:

Der amtliche Naturschutz als Buhmann?

1. Die naturnahe Erhaltung der heute noch existierenden Moorlandschaft in und außerhalb unserer Schutzgebiete zählt zu den wichtigsten Zielen des amtlichen Naturschutzes. Da der größte Teil dieser Lebensräume bisher in traditioneller Weise im Spätsommer oder Herbst gemäht wurde, existiert in diesen Niedermoorwiesen eine Reihe von entsprechend angepaßten und mittlerweile seltenen Arten, deren Fortbestand von dieser

Nutzung abhängig ist. Um die weitere, extensive Bewirtschaftung dieser Wiesen zu ermöglichen, ist eine gewisse, oberflächliche Entwässerung und damit die zeitweilige Räumung von Entwässerungsgräben notwendig.

2. Betreffend der Tiefe der gezogenen Gräben ist festzuhalten, daß diese so gering wie möglich sein sollte. Im Falle des Nordmoores wurde eine zukünftige Maximaltiefe von 50 - 60 cm festgelegt. Diese entspricht jener Grabentiefe, die auch früher durch händische Räumung erzielt wurde und stellt einen Kompromiß zwischen der Erhaltung eines stabilen Torfkörpers und dem Wunsch dar, die Erhaltung einer bestimmten, an leichte oberflächliche Entwässerung und regelmäßige Herbstmahd angepaßte Moorvegetation zu gewährleisten. Jedenfalls ist ausdrücklich festzuhalten, daß die Instandhaltung bestehender Entwässerungsgräben unter Umständen auch eine aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle Maßnahme darstellen kann! Die im Nordmoor erzielte Grabentiefe von 80 - 90 cm stellt keinen böswilligen Akt der Straßenmeisterei Mondsee oder der Nutzungsberechtigten dar, sondern erklärt sich einerseits aus dem Einsatz von neuerdings verwendeten Räummaschinen (daher auch die Gradlinigkeit



Foto: Michael Strauch

gelegene
parallel
an die
österr.
wurde,
s der
und-
n zu

haltung
renden
d außer-
biete
en Zie-
ur-
te Teil
isher in
n Spät-
gemäht
sen Nie-
reihe von
ßen und
arten,
n dieser

T 3/1995

Nutzung abhängig ist. Um die weitere, extensive Bewirtschaftung dieser Wiesen zu ermöglichen, ist eine gewisse, oberflächliche Entwässerung und damit die zeitweilige Räumung von Entwässerungsgräben notwendig.

2. Betreffend der Tiefe der gezogenen Gräben ist festzuhalten, daß diese so gering wie möglich sein sollte. Im Fall des Nordmoores wurde eine zukünftige Maximaltiefe von 50 – 60 cm festgelegt. Diese entspricht jener Grabentiefe, die auch früher durch händische Räumung erzielt wurde und stellt einen Kompromiß zwischen der Erhaltung eines stabilen Torfkörpers und dem Wunsch dar, die Erhaltung einer bestimmten, an leichte oberflächliche Entwässerung und regelmäßige Herbstmahd angepaßte Moorvegetation zu gewährleisten. Jedenfalls ist ausdrücklich festzuhalten, daß die Instandhaltung bestehender Entwässerungsgräben unter Umständen auch eine aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle Maßnahme darstellen kann! Die im Nordmoor erzielte Grabentiefe von 80 - 90 cm stellt keinen böswilligen Akt der Straßenmeisterei Mondsee oder der Nutzungsberechtigten dar, sondern erklärt sich einerseits aus dem Einsatz von neuerdings verwendeten Räummaschinen (daher auch die Gradlinigkeit

der Gräben), andererseits aus dem geltenden Recht, eine Räumung durchzuführen.

3. Durch die eifrige Aktivität des betreffenden Naturwacheorganes mußten Gendarmerie, Staatsanwaltschaft, Straßenmeisterei Mondsee, Landesanstaltendirektion, Liegenschaftsverwaltung, Naturschutzbehörde und Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck tätig werden. Zudem wurden nun auch mit Hilfe der Zeitschrift „Natur und Land“ Behauptungen der Öffentlichkeit mitgeteilt, die weder dazu beitragen, die Kapazitäten der Behörde maß- und sinnvoll zu beanspruchen, noch den vollen Tatsachen entsprechen und keineswegs zur Lösung des Problems beitragen.

TIEFE GRÄBEN IM MOOR

Derartige, sicher gut gemeinte aber nicht unbedingt gut überlegte Aktivitäten, haben noch einen bitteren Nebeneffekt:

Die Nutzungsberechtigten, denen sicher nicht der Vorwurf böswilliger Absicht unterstellt werden kann, haben kein Verständnis dafür, daß sich Naturschützer über Maßnahmen eregen, die sie im Grunde genommen schon seit Generationen durchführen. Um das sich

in den letzten Jahren positiv entwickelnde Verhältnis zwischen dem Naturschutz und der Landwirtschaft nicht wieder zu belasten, wäre es dringend notwendig, das direkte Gespräch mit den „Nutzern“ (und Pflegern!) zu suchen.

Viele wären verblüfft, wie aufnahmebereit und naturverbunden heute viele Landwirte sind. Aber auch jene, die es nicht sind, können und sollen als Partner gewonnen werden, vorausgesetzt man versucht, sich auch mit ihren Problemen zu beschäftigen.

Im Sinne unseres gemeinsamen Interesses am Naturschutz bitte ich daher all jene, die mit offenen Augen durch die Landschaft streifen und dabei mögliche Verstöße gegen den Naturschutz beobachten, sich zuallererst an die zuständige Naturschutzbehörde des jeweiligen politischen Bezirkes oder an die Naturschutzabteilung des Landes zu wenden. Ich kann Ihnen versichern, daß wir uns mit dem größten Engagement und auf Wunsch diskret um die weitere Erhaltung unserer noch vorhandenen Restnatur bemühen werden.

Mag. Michael Strauch
Amt der OÖ-Landesregierung
Naturschutz-Referat
Promenade 33, A-4020 Linz

S. 20-21